

-Entwurf-

**7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Schermbeck
(Ausschluss von selbstständigen Garagen, selbstständigen Lagerplätzen und
selbstständigen Lagerhäusern sowie Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen)**

§ 1 - Geltungsbereich -

Diese Änderungssatzung umfasst den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 und damit der 7. Änderung ist außerdem in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte nachrichtlich gekennzeichnet.

§ 2 - Änderung der textlichen Festsetzungen -

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 werden um folgende Festsetzung ergänzt:

XI. Im gesamten Gewerbegebiet sind folgende Nutzungen unzulässig:

- Garagen,
soweit sie nicht als untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO dem jeweiligen Betrieb bzw. der jeweiligen Nutzung dienen,

- Lagerplätze und Lagerhäuser,
soweit sie nicht als untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO dem jeweiligen Betrieb bzw. der jeweiligen Nutzung dienen, oder
soweit sie nicht -auch bei fehlender Unterordnung- (auch) als Ausstellungsfläche dienen,

- Bordelle und bordellähnliche Einrichtungen.



Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 -schwarz umrandet-

Datum: 16.11.2023

